



Herrn
Oberbürgermeister
Hans Wagner
Am Markt 12
66386 St. Ingbert

St. Ingbert, den 17.09.2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU-Fraktion bittet für die Sitzung des nächsten Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Werksausschuss am 13.11.2018 um Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes „**Feuerwerke in St. Ingbert**“.

Nur am 31.12. und am 1.1. dürfen Privatpersonen Feuerwerke bis Kategorie F2 ohne Genehmigung zünden. Wer an einem anderen Tag im Jahr ein privates Feuerwerk veranstalten will, braucht dafür eine Genehmigung. Diese erteilt die Ortpolizeibehörde – oder auch nicht.

Im Gegensatz zu privaten Feuerwerken sind gewerbliche Feuerwerke nur anzeigepflichtig. Personen mit Erlaubnis- oder Befähigungsschein dürfen Feuerwerke bis Kategorie F4 das ganze Jahr über abbrennen. Wenn alle Angaben in der Anzeige korrekt gemacht sind, kann dies im Gegensatz zu einem privaten Feuerwerk von einer Kommune kaum verboten werden.

Die Zunahme von Feuerwerken zu vielfältigsten Anlässen und den daraus resultierenden Ruhestörungen und Unfällen, sowie Bedenken des Umweltschutzes, hat auch zunehmend kritische Sicht zur Folge und führte zu verschärften gesetzlichen Regelungen. Daher bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Genehmigt die Stadt St. Ingbert private Feuerwerke? Wenn ja, wie viele Genehmigungsanfragen privater Feuerwerke in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 gab es und wie viele davon wurden genehmigt?

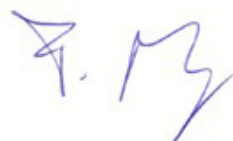
2. Wie viele gewerbliche Feuerwerke wurden im gleichen Zeitraum angezeigt und durchgeführt?
3. Wurden im gleichen Zeitraum nicht genehmigte bzw. nicht angezeigte Feuerwerke bekannt und die Verstöße geahndet?
4. Für Privatpersonen sind Feuerwerke nur aus begründetem Anlass zu genehmigen. Ob jede Hochzeitsfeier ein „begründeter Anlass“ in diesem Sinn ist, das wurde von einigen Gerichten schon bezweifelt; denn mit ähnlich guten Gründen könnten „runde Geburtstage“ in hohem Alter, Geburten, Taufen, bestandene Schulabschlussprüfungen und ähnliche freudige Ereignisse als „begründeter Anlass“ angesehen werden. Die Folge wäre möglicherweise eine vom Gesetzgeber sicher nicht gewollte Häufung von Feuerwerken über das ganze Jahr.
Zu welchen „begründeten Anlässen“ genehmigt die Stadt St. Ingbert private Feuerwerke?
5. Gibt es geographische Schwerpunkte von privaten bzw. gewerblichen Feuerwerken in St. Ingbert?
6. Gemäß §23 (1) 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Ob ein Abbrennort in "unmittelbarer Nähe" eines der vorgenannten geschützten Objekte ist, muss anhand der örtlichen Gegebenheiten festgestellt werden. Musste dieses bei Genehmigungsanfragen bzw. Anzeigen von gewerblichem Feuerwerk in den Jahren 2016, 2017 und im 1. Halbjahr 2018 geprüft werden?

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Monzel
Sprecher Stadtentwicklung u. Umwelt



Dr. Frank Breinig
Fraktionsvorsitzender